

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Stand: Oktober 2020)

## A. Allgemeine Vertragsbedingungen bei Nutzung des Online-Systems

### I. Geltungsbereich, Definition Verbraucher, anwendbares Recht

1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Online-Systems gelten für alle über unsere Webseite zwischen der GOLDBECK Parking Services GmbH (im Folgenden als „GPS“ oder „Vermieterin“ bezeichnet) und einem Unternehmer, einem Verbraucher oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Mieter“ bezeichnet) geschlossenen Verträge.
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Alle zwischen dem Mieter und der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Bedingungen, den besonderen Einstellbedingungen des Parkobjektes sowie der Vertragsbestätigung der Vermieterin. Diese Bedingungen gelten ausschließlich.

### II. Vertragspartner

1. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen Ihnen als Mieter und uns, der

#### GOLDBECK Parking Services GmbH

Ummelner Straße 4-6, 33649 Bielefeld,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Bielefeld unter HRB 37189, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Andreas Iding, Stephan Pieper  
Telefonnummer +49 (211) 586 707 - 16  
Telefaxnummer +49 (211) 586 707 - 7716  
E-Mail-Adresse [dauerparker@goldbeck-parking.de](mailto:dauerparker@goldbeck-parking.de)  
zustande.

2. Die GPS bietet über die Website <https://prebooking.goldbeck-parking.de> ein Online-System zur Vermietung von Parkmöglichkeiten an.

## B. Reservierung für Kurzparker („Prebooking“) – nur für besonders gekennzeichnete Parkobjekte

- I. Voraussetzung für die Buchung einer Reservierung (Prebooking), ist die einmalige kostenlose Erstregistrierung im Online-System der GPS. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mieter unverzüglich eine automatische Anfrage zur Bestätigung der eingegebenen E-Mail (**Aktivierungslink**).

- II. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Buttons „Verbindlich buchen“ zustande. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte Reservierungsbestätigung per E-Mail (**Vertragsbestätigung**). Alle Vertragsbestätigungen können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

- III. Mit Abschluss der Reservierung ist die GPS verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietpreises zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht.

- IV. Mit Vertragsbestätigung erhält der Mieter ein Zugangsmedium (Identifikationsmedium) in Form eines QR-Codes zur Nutzung auf dem Smartphone oder zum Ausdrucken. Mit dem QR-Code ist der Kunde berechtigt, in dem in der

Vertragsbestätigung entsprechend genannten Parkobjekt in dem dort bestätigten Zeitraum zu parken. Der QR-Code wird für die Ein- und Ausfahrt benötigt und ist daher vom Mieter bis zur Ausfahrt aufzubewahren.

- V. Der Mieter kann bis 1 Stunde vor Reservierungsbeginn bzw. Einfahrt in das Parkobjekt seine Buchung stornieren oder den Reservierungszeitraum ändern. Bei Änderung des Reservierungszeitraumes erhält der Mieter einen neuen QR-Code. Nach erfolgter Einfahrt in das Parkobjekt ist keine Änderung der Reservierung mehr möglich.
- VI. Für einen Aufenthalt über die vereinbarte Buchungszeit hinaus ist das zusätzliche Parkentgelt („Overstay“) am Kassenautomat nachzuzahlen. Es gelten die jeweiligen Tarife des Parkobjektes laut Tariftafel.
- VII. Es gelten die **Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (Teil D)** und die Einstellbedingungen des jeweiligen Parkobjektes.

## C. Anmietung von Dauerstellplätzen I. Zustandekommen des Vertrages

1. Voraussetzung für die Buchung eines Dauerstellplatzes ist die einmalige kostenlose Registrierung im Online-System der GPS. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mieter unverzüglich eine automatische Anfrage zur Bestätigung der eingegebenen E-Mail (**Aktivierungslink**).
2. Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der GPS verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden (Mieter), ein Angebot zum Abschluss eines Stellplatzmietvertrags gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-System zu unterbreiten.
3. Durch Bestätigung des Buttons „Verbindlich buchen“ gibt der Mieter ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab. Die GPS wird dem Mieter den Zugang seiner verbindlichen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen (**Zugangsbestätigung**). Die Bestätigung des Zugangs ist noch keine verbindliche Annahme der Buchung.
4. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch die GPS zustande. Die GPS ist berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail (**Vertragsbestätigung**). Die Vertragsbestätigung und die vom Mieter bereits bei der Buchung akzeptierten AGB können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Beginnend mit der ersten Mietpreiszahlung werden dem Mieter hier auch seine Monatsrechnungen zur Verfügung gestellt.
5. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist die GPS verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietpreises zum Gebrauch zu überlassen.
6. Nach der Vertragsbestätigung erhält der Kunde auf dem Postweg ein **Zugangsmedium (Identifikationsmedium)** in Form einer Codekarte. Mit dem Zugangsmedium ist der Kunde berechtigt, in dem in der Vertragsbestätigung entsprechend genannten Parkobjekt zu parken.
7. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der GPS.
8. **Widerrufsrecht** - Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen bei Dauerparkverträgen nach Maßgabe der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Stand: Oktober 2020)

gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Wir verweisen Sie hierfür auf unser gesondertes Dokument „**Widerrufsbelehrung**“, das Ihnen inklusive eines Muster-Widerrufsformulars unter <https://prebooking.goldbeck-parking.de> zum Download zur Verfügung steht.

## II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einem Parkobjekt an den Mieter, nach Maßgabe des vom Mieter über unsere Website angefragten Dauermietvertrages und den folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes in dem vereinbarten Parkobjekt besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Auch in diesem Fall ist die GPS nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Die GPS ist jederzeit berechtigt, dem Mieter einen anderen Stellplatz zuzuweisen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, für die Zuweisung eines festen Stellplatzes – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – einen zusätzlichen monatlichen Mietzins zu erheben. Die Höhe variiert in Abhängigkeit des Parkobjektes und wird bei Vertragsschluss vertraglich geregelt. Die Kosten einer etwaigen vertraglichen Stellplatzkennzeichnung trägt der Mieter. Auch in diesem Fall ist die GPS nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten.
4. Sollte bei Überfüllung des Parkobjektes im Einzelfall oder bei Nutzung des Parkobjektes im Rahmen von im oder in der Nähe des Parkobjektes stattfindenden Großveranstaltungen, die die Vermieterin nicht zu verantworten hat (bspw. Kirmes, Open Air-Kino, Märkte und ähnlichen Beeinträchtigungen) kein Stellplatz zur Verfügung stehen, kann der Mieter von der Vermieterin keine Rückerstattung oder Minderung des Mietpreises verlangen.
5. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten im jeweiligen Parkobjekt geparkt oder aus diesem ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einzelheiten gemäß Vertragsbestätigung vereinbart.
6. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn im Parkobjekt Personal präsent ist oder dieses mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
7. Es gelten die Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze (**Teil D**) und die Einstellbedingungen des jeweiligen Parkobjektes.

## III. Mietpreis, Fälligkeit, Zahlung

1. Der Mietpreis bemisst sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-System angezeigten, von dem Mieter durch Bestätigen des Buttons „Zahlungspflichtigbuchung“ akzeptierten Betrag.
2. Der Mietpreis ist am Ersten eines jeden Monats im Voraus für einen vollen Monat zur Zahlung fällig und nach Maßgabe des Dauerparkvertrages auf Kosten des Mieters an die GPS zu entrichten. Die Einziehung des Betrages erfolgt per Lastschriftverfahren ab dem Dritten eines jeden

Monats vom genannten Konto des Mieters. Der Mieter hat dazu im Rahmen seiner Registrierung seine Einverständniserklärung gegeben und für eine entsprechende Deckung zu sorgen.

3. Kann die Einziehung der Lastschrift aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, hat der Mieter die Kosten, die für die Rücklastschrift entstehen zzgl. einer **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro** je Rücklastschrift zu tragen. Etwaige anfallende **Mahngebühren** werden dem Mieter pauschal **in Höhe von 5,00 Euro** in Rechnung gestellt.
4. Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung des Mietpreises ist die GPS berechtigt, die überlassenen Zugangsmedien unverzüglich bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten zu sperren. Eine Entsperrung erfolgt erst, wenn der zu zahlende Betrag vollständig, also inkl. etwaiger Entgelte, auf das Konto der Vermieterin eingegangen ist.
5. Sollte eine Sperrung des Zugangsmediums wegen Zahlungsverzugs des Mieters erfolgt sein, können weitere Kosten, insbesondere ein erneutes Aktivierungsentgelt (Ziffer III. Nr. 8) entstehen. Die GPS behält sich vor, diese Kosten beim Mieter geltend zu machen.
6. Dem Mieter wird die Vertragsbestätigung elektronisch zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages eine Monatsrechnung im Online-System zur Verfügung gestellt. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg oder per Fax an den Mieter geschickt. Die **Bearbeitungskosten** hierfür belaufen sich dabei auf **30,00 Euro** inklusive der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro versandte Rechnung.
7. Die Zustimmung des Mieters zu einer Mietpreisänderung gemäß eines Mietpreisanpassungsverlangens von der Vermieterin gilt als erteilt, wenn die Vermieterin dem Mieter mit dem Anpassungsverlangen eine angemessene sechswöchige Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform widersprochen hat (Zustimmungsfiktion).
8. Für die Ausstellung des Zugangsmediums wird ein einmaliges **Aktivierungsentgelt von 5,00 Euro** inkl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
9. Für einen zusätzlich zum Zugangsmedium ausgegebenen Schlüssel (oder Schlüsselkarte) wird ein **Schlüsselpfand von 30,00 Euro** bei Vertragsabschluss erhoben. Nach Vertragsbeendigung erhält der Mieter nach Rückgabe des Schlüssels (der Schlüsselkarte) das Schlüsselpfand zurück.
10. Im Falle der vertraglichen Vereinbarung von Zweitkarten (Poolkarten) ist für jede zusätzliche Codekarte ein **Aktivierungsentgelt von 30,00 Euro** inkl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
11. Sofern das Parken in bestimmten Parkobjekten nur in einem dem Mieter zugewiesenen Dauerparkbereich möglich ist, wird bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungszuweisung das jeweiligen Zugangsmedium nach einmaligem Verweis gesperrt und nur nach Zahlung einer Strafgebühr für die erneute Aktivierung (**Vertragsstrafe**) von **30,00 Euro** inkl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer wieder entsperrt.
12. Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien sind nicht auf Dritte übertragbar und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren. Der Mieter hat den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung des Zugangsmediums unverzüglich zu

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Stand: Oktober 2020)

melden, sodass die GPS das Zugangsmedium sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Zugangsmedien, wird für jeden Austausch oder die Neuausstellung der Zugangsmedien ein **Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 Euro** inklusive der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

13. Im Fall der vertraglich vereinbarten Nutzung einer Zweitkarte (Poolkarte) ist die Nutzung durch Dritte dahingehend eingeschränkt, dass entweder die Hauptkarte oder die Zweitkarte zur Einfahrt in das Parkobjekt genutzt werden kann. Eine gleichzeitige Nutzung beider Codekarten ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine Zweitkarte besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, für die Nutzung einen zusätzlichen monatlichen Mietzins zu erheben. Die Höhe variiert in Abhängigkeit des Parkobjektes und wird vertraglich geregelt.
14. Etwaige Entgelte werden dem Mieter mit separater Rechnung abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Lastschrift erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Ausgenommen hiervon ist das einmalige Aktivierungsentgelt, das mit der ersten Monatsrechnung fällig und eingezogen wird.
15. Änderung persönlicher Daten (Adresse, Bankverbindung usw.) sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen durch Aktualisierung seiner Stammdaten im Online-System bekanntzugeben.

## IV. Vertragsdauer, Kündigung

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird der Dauerparkvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt je nach Objekt zwischen einem, drei und 12 Monaten. Die konkrete Mindestvertragsdauer wird dem Mieter auf unserer Homepage auf der Objektseite unterhalb des Mietbeginns angezeigt.
  2. Während der Mindestvertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit sind beide Parteien berechtigt, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten – im Einzelfall je nach Parkobjekt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat (bei Mindestvertragsdauer ein Monat) - zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung erfolgt über das Online-System. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an.
  3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens der GPS bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen des Parkobjektes, ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten bzw. Zahlungsverzug des Mieters oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Mieters. Die GPS hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter mit insgesamt drei Zahlungen innerhalb von 12 Monaten oder mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug ist.
  4. Die überlassenen Zugangsmedien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt.
  5. Sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Vertragsdauer nicht aus dem Parkobjekt entfernt worden sein, ist die GPS berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
6. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

## D. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

### I. Allgemeine Hinweise/Verhalten im Parkobjekt

1. Der Mieter ist berechtigt, in dem Parkobjekt Personenkraftwagen (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 8 FZV) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist. Innerhalb des Parkobjektes ist Schritttempo zu fahren.
  2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. auf zwei Stellplätzen, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Rückwärts-Einparken nicht gestattet.
  3. Die Vermieterin ist berechtigt, verkehrswidrig abgestellte oder behindernde Fahrzeuge – auch im Falle einer dringenden Gefahr – auf Kosten und Gefahr des Mieters aus dem Parkobjekt zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
  4. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO und die nachfolgenden Verbote. Die GPS ist zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Parkobjektes aufgrund ihres Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Parkobjekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen. Die GPS ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der GPS hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar. Die GPS erstattet in allen Fällen Strafanzeige. Die GPS ist auch berechtigt, Mietern ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Mieter oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Einstellbedingungen verstoßen.
- 5. In den Parkobjekten (Parkhäusern/Tiefgaragen/Parkplätzen) ist verboten:**
- das Fahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten sowie deren Abstellen im Parkobjekt;
  - der Aufenthalt unbefugter Personen, insbesondere Personen, die keine Mieter (Kunden) und auch keine berechtigten Insassen eines abgestellten Fahrzeuges sind;
  - der Aufenthalt in dem Parkobjekt oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, insbesondere das Campieren;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Stand: Oktober 2020)

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Reparatur, Wartung und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Verunreinigung des Parkobjektes, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres unnötiges Lauflassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs; ausgenommen hiervon ist das Laden an der E-Ladestation;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergasern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung;
- das Befahren mit Fahrzeugen über 3,5 t sowie mit landwirtschaftlicher und militärischer Zulassung;
- das Abstellen behördlich nicht zugelassener Fahrzeuge.
- Befindet sich das Parkobjekt im Hochwasserschutzgebiet und sollte der Platz wegen Hochwasser gesperrt werden, besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz.

## II. Vertragsstrafe, Abschleppen

Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Bestimmungen im Abschnitt III Nr. 2 außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die GPS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verhängen und das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder soweit dies nicht möglich ist, abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen.

## III. Haftung, Haftungsausschluss

1. Soweit sich aus diesen Einstellbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen

durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

3. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls **vor Verlassen** des Parkobjektes, dem Personal der Vermieterin (Parkaufsicht) oder über die Sprechanlagen am Kassensystem, der Schrankenausfahrt oder über die **Notfallnummer (Technischer Leitstand) +49 (2571) 5403 690** anzuzeigen.

## IV. Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

Der GPS stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der GPS in Verzug, so kann die GPS die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

## V. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt

Wer versucht, das Parkobjekt auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung der Parkentgelte zu nutzen, macht sich gemäß § 265 a StGB strafbar. Die GPS erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus ein Hausverbot aussprechen.

## VI. Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzrichtlinie.
2. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkobjekten zur Betriebsführung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzte

### GOLDBECK GmbH

Datenschutzbeauftragter  
Ummelner Straße 4-6, 33649 Bielefeld,  
E-Mail [datenschutz@goldbeck-parking.de](mailto:datenschutz@goldbeck-parking.de)

## VII. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die GPS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit. Es wird auf die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission und die entsprechende Online-Plattform unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen. Unsere E-Mail-Adresse lautet: [dauerparker@goldbeck-parking.de](mailto:dauerparker@goldbeck-parking.de).

## VIII. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die Rechtswahl nur soweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmung des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Stand: Oktober 2020)

entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bielefeld, da hierfür die zentralen Dienste der GOLDBECK-Unternehmensgruppe am Sitz der GOLDBECK GmbH zuständig sind.

Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Online-System“ gilt als erteilt, wenn die GPS dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene sechswöchige Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter [dauerparker@goldbeck-parking.de](mailto:dauerparker@goldbeck-parking.de) zur Verfügung.